

Menschenrechte in der Kirche

Von Heribert Franz Köck

Übersicht

I. METHODISCHER ANSATZ	2
A. BETRACHTUNG VON AUBEN	2
1. <i>Vorteil</i>	2
2. <i>Nachteil</i>	2
a. Keine Bindung der Kirche an internationale Menschenrechtsakte	2
b. Vorbehalte gegen internationalen Menschenrechtsschutz	3
B. BETRACHTUNG VON INNEN	3
II. GRUNDLAGE FÜR INNERKIRCHLICHE MENSCHENRECHTE – DAS NATURRECHT	4
A. DAS NATÜRLICHE GÖTTLICHE RECHT	4
B. DAS POSITIVE GÖTTLICHE RECHT	4
1. <i>Widerspruchslosigkeit zum natürlichen göttlichen Recht</i>	4
2. <i>Methodische Folge des Verhältnisses von natürlichem und positivem göttlichen Recht</i>	5
III. DIE MENSCHENRECHTE ALS KORREKTIV DES KIRCHLICHEN RECHTS	5
A. MENSCHENRECHTE IN DER KIRCHE – BESCHRÄNKUNG AUF ZWEI BEISPIELE	6
1. <i>Menschenrechte und Pflichtzölibat</i>	6
a. Das Recht auf Ehe und Familie	6
b. Das Recht auf freie Berufswahl	7
c. Ehe und Familie und freie Berufswahl – für Staat und Kirche verbindliche Menschenrechte	7
2. <i>Ehe und Familie, freie Berufswahl und Pflichtzölibat</i>	8
a. Die angebliche moralische Unvereinbarkeit von Ehe und Priesteramt	8
b. Gängige rechtliche Begründungen des Pflichtzölibats	8
(i) Ausfluss der päpstlichen Binde- und Lösegewalt	9
(ii) Freiwilligkeit der Aufsichtnahme	9
(iii) Die Besonderheit des Priesterberufs	10
(iv) Ausfluss des kirchlichen Zulassungs- und Ausübungsregelungsrechts	10
(a) „Vorbehalt“ zugunsten des kirchlichen Gesetzgebers	10
(b) Gesetzesvorbehalt und Wesensgehaltssperre	11
(1) Im staatlichen Recht	11
(2) Nach Naturrecht	11
(3) Und kirchliches Recht	12
(c) Das traditionelle Verständnis von natürlichen Hinderungsgründen	12
(d) Das richtige Verständnis von natürlichen Hinderungsgründen	12
(e) Natürliche Hinderungsgründe und Wesensgehaltssperre	13
3. <i>Menschenrechte und kirchlicher Prozess</i>	13
a. Unmittelbarkeit des Verfahrens und freie richterliche Beweiswürdigung	14
(i) Keine Unmittelbarkeit des Verfahrens im kirchlichen Prozessrecht	14
(ii) Keine freie Beweiswürdigung im kirchlichen Prozessrecht	14
b. Menschenrechtswidrige Mängel des kirchlichen Prozessrechts	15
IV. AUSBLICK: VON DER KRITIK ZUR REFORM DES KIRCHLICHEN RECHTS	15

I. Methodischer Ansatz

Man kann sich dem Thema „Menschenrechte in der Kirche“ entweder von außen oder von innen nähern.

A. *Betrachtung von außen*

„Von außen“ heißt, dass ein außerhalb der Katholischen Kirche (denn von dieser ist hier die Rede) entwickelter Menschenrechtskatalog (z.B. jener der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder jener der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und ihrer Zusatzprotokolle) an das kirchliche Recht herangetragen wird; an das kirchliche *Recht* deshalb, weil letztlich – zumindest in der Katholischen Kirche – alle kirchlichen Strukturen und Verfahren rechtlich gefasst sind, überdies in allen Kirchen und Religionsgemeinschaften auch rechtlich fassbar sein müssen, wenn man das Recht ganz allgemein als Regelung der Beziehungen von Menschen und menschlichen Gemeinschaften zueinander ansieht – *ubi societas, ibi ius*.

„Von innen“ heißt, dass innerhalb der Kirche ein eigener Menschenrechtskatalog entwickelt wird, aus dem kirchlichen Recht selbst oder aus dessen Vorgaben, also letztlich aus der Ekklesiologie.

1. Vorteil

Die Annäherung an das Thema „von außen“ hat den Vorteil, dass da bereits ein fest formulierter Menschenrechtskatalog vorliegt, der z.B. durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genauer bestimmt und verfeinert worden ist und der sich seit jetzt bald 60 Jahren als Grundlage für den nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz bewährt hat. Auch von der Kirche erscheint dieser Menschenrechtskatalog als abgesehen, denn wenn die Kirche im internationalen Bereich für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte eintritt, dann bezieht sie sich damit zumindest indirekt auf die Europäische Menschenrechtskonvention oder auf den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 oder auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, weil das jene Instrumente sind, in denen der internationale Menschenrechtsstandard zum Ausdruck kommt.

2. Nachteil

a. *Keine Bindung der Kirche an internationale Menschenrechtsakte*

Die Annäherung an das Thema „von außen“ hat aber den Nachteil, dass weder die Katholische Kirche als solche noch der Staat der Vatikanstadt an der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beteiligt waren (sie erfolgte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, denen weder die Kirche noch der Vatikanstadt angehören) noch Parteien der Europäischen Menschenrechtskonvention oder des genannten UNO-Menschenrechtspaktes geworden sind. Dieses Fernbleiben wird damit begründet, dass sich erstens der Papst dem Wesen seines Amtes nach keinem (geistlichen und erst recht nicht weltlichen) Gericht oder Schiedsgericht unterwerfen könne und dass zweitens die modernen Menschenrechte ohnedies christliche Wurzeln hätten und diese Menschenrechte daher in der Kirche von vornherein nicht nur ausreichend, sondern umfassend und daher viel besser geschützt seien, als dies durch irgendeinen säkularen Menschenrechtsschutz möglich wäre.

b. Vorbehalte gegen internationalen Menschenrechtsschutz

Stellt man das eine Argument (der Papst wird von niemandem gerichtet) in Frage und lässt man das zweite mit dem Hinweis nicht gelten, wenn der kirchliche Menschenrechtsschutz ohnedies der beste aller möglichen sei, hätten Kirche und Vatikanstadt die genannten Menschenrechtspakte nicht zu scheuen, könnten ihnen durch ihre Teilnahme aber eine große moralische Stütze sein, so stellt sich heraus, dass man kirchlicherseits diesen säkularen Menschenrechten doch nicht so ganz über den Weg traut und dem Einzelnen – sei es als Glied der Kirche, sei es als Angehöriger des Vatikanstaates oder dort wohnhaft bzw. beschäftigt – keine Handhabe geben will, mit der er gegenüber Kirche oder Vatikanstadt diese Menschenrechte auch tatsächlich einfordern könnte. Mit anderen Worten: die säkularen Menschenrechte gelten nur gegenüber dem „normalen“ Staat und der internationalen Gemeinschaft, gegenüber der Kirche oder dem Vatikanstaat gilt nur das kanonische Recht und die innere, vom Papst erlassene bzw. von ihm abgeleitete Ordnung des Vatikanstaates.

B. Betrachtung von innen

Will man daher von der kirchlichen Autorität, kurz Amtskirche genannt (den Staat der Vatikanstadt klammern wir hinfort aus unseren Überlegungen aus), „Menschenrechte in der Kirche“ einfordern, so muss dies „von innen“ geschehen. Das trifft jedoch sofort auf die Schwierigkeit, dass die Amtskirche davon ausgeht, dass das kirchliche Recht, wie es geschrieben und praktiziert wird, ohnedies den höchsten Menschenrechtsstandard verkörpert, weswegen es gar keinen Anlass gäbe, darüber hinaus über „Menschenrechte in der Kirche“ zu sprechen oder gar solche einzufordern.¹

Um dieses Argument zu widerlegen, kann man zwei verschiedenen Vorgangsweisen wählen. Beide können als „theologisch“ qualifiziert werden; aber während die eine die amtskirchliche Ekklesiologie hinsichtlich ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzungen nochmals hinterfragt², versucht die andere, die genannten Argumente auf Grund von Widersprüchen zu widerlegen, die sich schon in jener Theologie finden, die im Rahmen der derzeitigen amtskirchlichen Ekklesiologie getrieben wird.

Auch die erste Vorgangsweise ist legitim, denn gegen ein Hinterfragen der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzungen der derzeitigen amtskirchlichen Ekklesiologie ist theoretisch nichts einzuwenden.³ Der gegenwärtig zielführendere Weg scheint aber das Aufdecken von Widersprüchen in der amtskirchlichen Lehre von den Menschenrechten zu sein, die sich schon innerhalb der im Rahmen der derzeitigen amtskirchlichen Ekklesiologie

¹ Dieses Argument wurde seit der Zeit PIUS' XII. noch mit folgendem weiteren überhöht: Da Gott die Kirche mit der Autorität zur Rechtsetzung ausgestattet habe und die Glieder der Kirche verpflichtet seien, das kirchliche Recht einzuhalten, könne das kirchliche Recht nicht gegen die Menschenrechte verstoßen, weil Gott dies nicht zulassen und die Menschen nicht auf menschenrechtswidriges Recht verpflichten könne. Menschenrechte, die nicht im kirchlichen Recht ihre Grundlage hätten oder gar mit diesem in Konflikt stünden, seien daher in Wahrheit gar keine Menschenrechte und könnten daher in der Kirche auch nicht eingefordert werden.

² Und von daher vielleicht zu einer anderen (manche mögen meinen: radikal anderen) Ekklesiologie kommt, mit gravierenden Auswirkungen auch für das gegenwärtige Kirchenrecht.

³ Und praktisch auch innerhalb dieser Ekklesiologie kein Kraut gewachsen, weder über eine Lehrentscheidung noch über einen allgemeinen Gehorsamsanspruch; denn die gesamte Ekklesiologie steht und fällt ja mit diesen Voraussetzungen, und ein doktrinäres oder disziplinäres Hinterfrageverbot gleiche daher dem Versuch des Freiherrn Münchhausen, sich selbst am Zopf aus dem Sumpf zu ziehen. Zur Klärung heute brennender ekklesiologischer Fragen wird man um ein solches Hinterfragen auch nicht herumkommen; aber man wird sich hier dem erbitterten Widerstand der Amtskirche gegenübersehen, die alle Mittel einsetzen wird, um ein Hinterfragen zu verhindern oder möglichst lange hinauszuzögern, weil ihre Autorität *in der heutigen Ausformung* mit den zu hinterfragenden Voraussetzungen steht und fällt.

getriebenen Theologie finden.⁴ Ich gehe daher diesen letzteren Weg, auch wenn er mühsamer ist.⁵

Ich gehe dabei fürs Erste davon aus, dass mit der Amtskirche ein zielführender Dialog über „Menschenrechte in der Kirche“ trotz allem noch möglich sein wird.

II. Grundlage für innerkirchliche Menschenrechte – das Naturrecht

A. Das natürliche göttliche Recht

Die kirchliche Lehre von den Menschenrechten hängt innig zusammen mit der kirchlichen Naturrechtslehre.⁶ Danach hat Gott den Menschen sein Recht, das göttliche Recht gegeben, das als *ius divinum naturale*, als natürliches göttliches Recht, schon in die Schöpfung hineingelegt ist und vom Menschen mit Hilfe des natürlichen Lichts der Vernunft aus derselben, insbesondere aus dem Wesen des Menschen und der Gesellschaft, erkannt werden kann.⁷

B. Das positive göttliche Recht

1. Widerspruchslosigkeit zum natürliche göttlichen Recht

Zu diesem *ius divinum naturale* tritt dann das sich aus der Offenbarung ergebende *ius divinum positivum*, das positive göttliche Recht hinzu. Da aber Gott, der Urheber beider Arten göttlichen Rechts, nichts anordnen kann, was sich widersprechen würde, kann es zwischen den natürlichen göttlichen Recht und dem sich aus der Offenbarung ergebenden göttlichen Recht kein Widerspruch geben.⁸

⁴ Gegen eine solche Vorgangsweise kann an sich nicht einmal von der Amtskirche etwas eingewendet werden; hier bleiben ihr als Mittel nur die sattsam bekannten Verhaltensweisen der Gesprächsverweigerung und des Ignorierens an sich schlüssiger Ergebnisse. Überdies wird sich die Kirche in diesem Zusammenhang schwer tun, gegen jene ihrer Glieder vorzugehen, welche die ihnen zustehenden „Menschenrechte in der Kirche“ einfordern oder, wenn sie ihnen weiter vorenthalten werden, sich einfach nehmen.

⁵ Aber diesen Weg beschreiten heißt ja nicht, auf den anderen ein für alle Mal zu verzichten. Letztlich liegt es an der Amtskirche, ob sie hier wie in anderen Bereichen die natürliche Evolution zulassen und die Reform selbst in die Wege leiten will oder ob sie in Kauf nimmt, dass die Änderung der kirchlichen Ordnung „von unten“ erzwungen wird. Dabei würde es sich nicht einmal um einen revolutionäre Weg, sondern bloß um die Ausübung eines Widerstandsrechtes handeln, die unter bestimmten Umständen legitim und sogar – je nach persönlichem Gewissen – nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht kann sein.

⁶ Diese geht auf die Anfänge der *philosophia perennis* (der Begriff stammt von GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ, der ihn 1714 geprägt und damit die große philosophische Tradition bezeichnet hat; vgl. ALFRED VERDROSS, *Abendländische Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. Wien 1963, 137) in der griechischen Antike, besonders auf ARISTOTELES, zurück, hat schon in der Bibel ihren Niederschlag gefunden (vgl. u.a. Röm 1, 19-21; 2, 15) und ist in der Kirche spätestens mit ihrer Rezeption durch AUGUSTINUS beheimatet, der die Lehre von der *lex naturalis* (in der Schöpfung) als eines Abdruckes der *lex aeterna* (in Gott) entwickelte; THOMAS VON AQUIN nahm diese Lehre auf und entwickelte daraus das „dreistufige“ Gesetz (*lex aeterna – lex naturalis – lex humana*), das in sich keinen Widerspruch enthalten kann bzw. (auf das menschliche Recht bezogen) darf

⁷ Als Naturrecht wird es herkömmlich deshalb bezeichnet, weil man unter der „Natur“ einer Sache deren Wesen verstand. Wenn man also von der „Natur“ des Menschen, der Gesellschaft etc. sprach, war damit das gemeint, was den Menschen als Menschen charakterisiert, die menschliche Gesellschaft als menschliche Gesellschaft etc. Dieser Sprachgebrauch hat sich bis heute in der Naturrechtslehre erhalten; vgl. etwa HERBERT SCHAMEBCK, *Der Begriff der „Natur der Sache“*, Wien 1964. Mit anderen Verständnissen von Natur hat das nichts zu tun.

⁸ In diesem Sinn sagt der spanische Moraltheologe und Begründer der „Schule von Salamanca“, FRANCISCO DE VITORIA (1480-1546) – in der Formulierung vielleicht in Anspielung auf MARTIN LUTHERS Streitschrift „Von

2. Methodische Folge des Verhältnisses von natürlichem und positivem göttlichen Recht

Nun können in der Bibel aber allenfalls Ansätze für Menschenrechte (z.B. in der *Imago Dei*-Lehre⁹) gefunden werden, aber keine allgemeine Lehre von den Menschenrechten. Deshalb müssen die dortigen Aussagen¹⁰ im Lichte jener Menschenrechtslehre interpretiert werden, die sich aus dem (in sich geschlossenen) System des Naturrechts ableiten lässt.¹¹ Diese Interpretation des geoffenbarten göttlichen Rechts auf der Grundlage des natürlichen göttlichen Rechts entspricht dem ganz allgemeinen methodischen Prinzip, dass jede Norm nur im Zusammenhang mit den anderen Normen eines bestimmten Bereichs, zuletzt im Zusammenhang der gesamten Rechtsordnung richtig interpretieren werden kann.¹²

III. Die Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts

Der Umstand, dass die Menschenrechte nach kirchlicher Lehre auf dem Naturrecht beruhen, erfordert ihre uneingeschränkte Anerkennung und ihren uneingeschränkten Schutz durch die Kirche, die beide grundsätzlich und vor allem durch das kirchliche Recht zu gewähren sind.¹³ Dieses kirchliche im Sinne „von der Kirche erlassene“ Recht ist aber, wie jedes menschliche Recht, fehleranfällig. Damit ist ausgeschlossen, dass bei der Diskussion über

der Freiheit des Christenmenschen“ aus 1520 –: „Nichts, was von Natur aus erlaubt ist, kann durch das Evangelium verboten sein; darin besteht hauptsächlich die evangelische Freiheit“. Vgl. HERIBERT FRANZ KÖCK, Der Beitrag der Schule von Salamanca zur Entwicklung der Lehre von den Grundrechten, Berlin 1987, 35.

⁹ Aus der auf die besondere Würde des Menschen als Ebenbild Gottes geschlossen werden kann.

¹⁰ Ganz abgesehen von den Ergebnissen einer kritischen Exegese und einer kritischen Dogmengeschichte.

¹¹ Natürlich immer eingedenk des Umstandes, dass dieses Naturrecht nur in Grundsätzen vorliegt und alle Ableitungen vom Menschen nach der Art eines juristischen Urteils vorzunehmen sind, wobei ein gegebener Sachverhalt unter einen bestimmten Grundsatz zu subsumieren und daraus ein Ergebnis zu gewinnen ist. So ALFRED VERDROSS, Völkerrecht, 5. Aufl. Wien 1964, 18 ff. und 97 ff.; vgl. auch allgemein ALFRED VERDROSS, Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg 1971.

¹² Eine solche Interpretation kann dazu führen, dass die biblische Norm bzw. der in der Bibel zum Ausdruck kommende Gedanke, aus dem sie abgeleitet wird, einschränkend (restriktiv) oder ausdehnend (extensiv), gelegentlich auch korrigierend ausgelegt werden muss. So entsprechen einige Ansichten des PAULUS über die Sklaverei oder die Stellung der Frau den heutigen Menschenrechtsvorstellungen durchaus nicht und müssen daher im Lichte der gesamten Schrift und deren Geist uminterpretiert werden. Diese Methoden der Interpretation finden sich übrigens schon in der Schrift selbst, wo sie ganz unbefangen angewandt werden. Klassisches Beispiel hierfür ist das sog. *Privilegium Paulinum*, wo Paulus das jesuanische Scheidungsverbot dahingehend relativiert, es gelte nicht, wenn von einem ursprünglich heidnischen Ehepaar ein Partner zum christlichen Glauben gelange und dieser seinen Glauben bei fortdauernder Ehe mit dem heidnischen Partner nicht ungestört leben könne. Eine notwendige und durchaus legitime Maßnahme, die wiederum verständlich macht, warum man sich bei der Auslegung der Texte des Zweiten Vatikanum auf den Geist des Konzils berufen kann, ja muss, um dem Konzil gerecht zu werden, selbst wenn das Ergebnis dann schon über den ursprünglichen Text hinausgeht.

¹³ Dies ist im Übrigen keine neue Anforderung an das kirchliche Recht; denn soweit es bloß kirchliches, d.h. menschliches Recht ist, steht es ohnedies in dem schon von THOMAS VON AQUIN herausgearbeiteten Delegationszusammenhang, nach welchem keine menschliche Norm Geltung hat, wenn sie einer Norm bzw. einem Grundsatz des Naturrechts und damit dem natürlichen göttlichen Recht widerspricht; eine klare Konsequenz des Stufenbaus der Rechtsordnung, der als solcher also keine Entdeckung der Wiener Rechtstheoretischen Schule ist, auch wenn ADOLF MERKL ihn für den inneren Aufbau des positiven Rechts fruchtbar gemacht und HANS KELSEN ihn von diesem übernommen hat. Vgl. HERBERT SCHAMBECK, Alfred Verdross als Rechtsphilosoph und die Wiener Rechtstheoretische Schule, in: PETER FISCHER/MARGIT MARIA KAROLLUS/SIGMAR STADLMEIER (Hrsg.), Die Welt im Spannungsfeld zwischen Regionalisierung und Globalisierung. Festschrift für Heribert Franz Köck, Wien 2009, 527 ff., auf 535. Und selbst dort, wo eine Norm des Kirchenrechts positiv-göttliches Recht zu sein beansprucht, muss sie doch im Lichte des Naturrechts interpretiert werden, sodass das Ergebnis letztlich das gleiche ist.

„Menschenrechte in der Kirche“ allein vom geltenden kirchlichen Recht¹⁴ ausgegangen werden könnte, so wie dieses jeweils im Codex Iuris Canonici niedergelegt ist und sich aus dessen Interpretation und dessen Anwendung durch die Amtskirche ergibt.¹⁵

A. *Menschenrechte in der Kirche – Beschränkung auf zwei Beispiele*

Nachdem wir an diesem Punkt unserer Überlegungen angelangt sind, müssen wir uns, was die weitere Vorgangsweise anlangt, schon wieder entscheiden. Die eine Alternative ist, eine umfassende naturrechtliche Lehre von den Menschenrechten zu entwickeln bzw. darzulegen, was in dieser Hinsicht bereits entwickelt wurde, danach das so gewonnene naturrechtliche Menschenrechtskorpus mit dem kirchlichen Recht zu vergleichen und Menschenrecht für Menschenrecht zu erheben, ob es bereits in diesem kirchlichen Recht seine Anerkennung erfahren hat und ausreichend geschützt ist. Eine solche umfassende Untersuchung ist aber in diesem Zusammenhang schon aus Zeitgründen weder sinnvoll noch möglich, weshalb wir sie hier zurückstellen müssen.¹⁶

Die andere Alternative ist, einzelne kirchliche Regelungen, deren Menschenrechtskonformität offenbar zweifelhaft ist, herauszugreifen und an ihnen zu zeigen, ob der Vorwurf, das kirchliche Recht verletze (vielleicht nicht gerade schlechthin *die*, aber doch jedenfalls *einige*) Menschenrechte, gerechtfertigt ist.

1. **Menschenrechte und Pflichtzölibat**

Ich beschränke mich in diesem Zusammenhang auf zwei Probleme, die beide, wenn auch in unterschiedlicher, so doch in einer im Ergebnis konvergierender Weise an ein zentrales Grundrecht des Menschen rühren, nämlich das Recht auf Ehe und Familie. Das eine Problem betrifft das materielle Recht und damit das Recht auf Ehe und Familie als solches, wobei auch seine Beziehung zum Recht auf freie Berufswahl mitzubedenken sein wird. Das andere Problem betrifft das formelle Recht, also jene Verfahren, durch die das Recht auf Ehe und Familie durchgesetzt bzw. beeinträchtigt werden kann.

a. *Das Recht auf Ehe und Familie*

Dass das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, ein natürliches Recht des Menschen ist, erscheint in der kirchlichen Lehre als gesichert. Ich zitiere hier statt vieler den ehemaligen Professor für Ethik und Sozialwissenschaften an der Katholisch-Theologischen

¹⁴ Unter “kirchlichem Recht” verstehe ich hier das von der Kirche, also nicht von Gott erlassene Recht. Wieweit das Neue Testament überhaupt unabänderliche Rechtsnormen enthält, ist strittig; das Problem entspannt sich aber mit der Einsicht, dass jede Formulierung zeitgebunden ist, daher auf das Interim stehende Anliegen reduziert und durch eine neue Formulierung für die jeweilige Gegenwart fruchtbar gemacht werden muss.

¹⁵ Das folgt auch aus dem üblichen Verständnis der Menschenrechte als eines Korrektivs der positiven Rechtsordnung; denn Menschenrechte werden ja erst dort von entscheidender Bedeutung, wo sie als ein solches Korrektiv dienen; und eine Rechtsordnung, die dieses Korrektiv bedarf, kann nicht schon selbst das Korrektiv sein, sonst bedürfte es ja eines solchen Korrektivs gar nicht. Mit anderen Worten: Man kann den sich aus dem Naturrecht ergebenden Menschenrechten kein positives Recht entgegenhalten, weil ein die Menschenrechte verletzendes positives Recht von vornherein keine Geltung beanspruchen kann.

¹⁶ Ich habe aber derartige Versuche bereits früher unternommen. Vgl. HERIBERT FRANZ KÖCK, Menschenrechte in der Kirche. Mit Bezug auf die in der EMRK enthaltenen europäischen Grundrechtsstandards, in: 37 Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1996, 89 ff.; zuletzt auch in: Quart. Zeitschrift des Forum Kunst-Wissenschaft-Medien, Hft. 1/2009, 7 ff.

Fakultät der Universität Wien JOHANNES MESSNER in der 1984 erschienen 7. Auflage seines Werkes „Das Naturrecht – Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik“:

„*Das Recht zu Ehe und Familie.* Das Recht zur Ehe besteht im Recht, in freier Wahl einen Ehegefährten zu suchen und in freier Einwilligung die eheliche Gemeinschaft zu schließen, ohne durch Staat oder Gesellschaft aus anderen als von der Natur selbst vorgeschriebenen Gründen daran gehindert zu werden.“¹⁷

b. Das Recht auf freie Berufswahl

In gleicher Weise wird auch das Recht auf freie Berufswahl als natürliches Recht angesehen, und von MESSNER sogar noch vor dem Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit behandelt, obwohl es eigentlich als Ausfluss des letzteren anzusehen ist.¹⁸ Was das Recht auf freie Berufswahl anlangt, so stellt es MESSNER sogar auf gleiche Stufe mit dem Recht auf Leben:

„*Das Recht der freien Berufswahl.* Des Menschen Fähigkeiten sind sein eigen nicht weniger als sein Leben, zugleich bildet die Möglichkeit ihrer Verwendung zum eigenen wie zum allgemeinen Wohl die Voraussetzung für die Entfaltung seiner Persönlichkeit.“¹⁹

c. Ehe und Familie und freie Berufswahl – für Staat und Kirche verbindliche Menschenrechte

MESSNER stellt zwar die genannten Rechte – das Recht auf Ehe und Familie, das Recht auf freie Berufswahl – in Zusammenhang mit dem Staat als der politischen Organisationsform der Gesellschaft dar; als natürliche Rechte des Menschen müssen sie aber für jede menschliche Organisationsform gelten, also auch für die Kirche.

Es wäre müßig, noch weitere *auctores probati* als Zeugen für die Existenz dieser Rechte als natürlicher Rechte des Menschen zu zitieren, weil es ohnedies niemandem in der Kirchenleitung in den Sinn käme, sie als solche für den Bereich von Staat und Gesellschaft in Frage zu stellen. Grundsätzlich werden sie ja nicht einmal für den kirchlichen Bereich in Frage gestellt. Nur werden sie dort nicht uneingeschränkt gewährt.

Da es sich hier um eine Enquete der Laieninitiative handelt, werden vielleicht einige von Ihnen erwarten, dass ich jenes Problem betreffend das Recht auf Ehe und Familie anzusprechen, das heute gerade die Laien haben, nämlich die Wiederverheiratung Geschiedener. Da es der Laieninitiative vor allem um die Seelsorge geht, wende ich mich aber jetzt jenem Problem zu, das die Priester mit dem Recht auf Ehe und Familie haben. Hier liegt die Naturrechtswidrigkeit der kirchlichen Regelung, nämlich jene betreffend den sog.

¹⁷ Auf 439.

¹⁸ Hierzu heißt es bei MESSNER: „*Das Recht zur Persönlichkeitsentfaltung.* Es ist grundlegend das Recht des Menschen auf Freiheit im Streben nach Persönlichkeitserfüllung durch die Werte der verschiedenen Lebensbereiche. Engstens damit verbunden ist das Recht auf die Möglichkeit der Fortbildung, sodass der Mensch zur verhältnismäßigen Anteilnahme an der materiellen und geistigen Kultur befähigt ist.“ Ibid., 441.

¹⁹ Auch in diesem Zusammenhang fordert MESSNER „verhältnismäßig gleiche Ausbildungsmöglichkeiten“ (ibid., 440) und spricht sich für „eine die Beschäftigungswahl ermöglichende Marktwirtschaft“ aus (ibid., 440), während jede „[p]lanwirtschaftliche Reglementierung der Arbeit diesem Recht widerstreite“ (Ibid., 441.)

Pflichtzölibats, noch viel offener auf der Hand, weil nicht einmal die eingefleischtesten Traditionalisten behaupten können, dieser sei ein göttliches Gesetz.

2. Ehe und Familie, freie Berufswahl und Pflichtzölibat

Das durch den Pflichtzölibat für Priester geschaffene Problem ist komplex, weil es in diesem Zusammenhang nicht bloß um die Verletzung des Rechts auf Ehe und Familien geht, sondern auch um das Recht auf freie Berufswahl. Tatsächlich nimmt die Amtskirche für sich in Anspruch, dass sie niemandem das Recht, „in freier Wahl einen Ehegefährten zu suchen und in freier Einwilligung die eheliche Gemeinschaft zu schließen, abspricht. Sie nimmt auch für sich in Anspruch, dass sie niemandem das Recht auf freie Berufswahl abspricht. Sie anerkennt überdies, dass die Berufung zum Priester eine (im Vergleich zu anderen Berufungen möglicherweise sogar besondere) Gnadengabe Gottes ist, welche die Kirche dankbar annehmen muss. Wie geht diese Anerkennung des Rechts auf Ehe und Familie und des Rechts auf freie Berufswahl aber mit dem Pflichtzölibat für Priester zusammen?

a. Die angebliche moralische²⁰ Unvereinbarkeit von Ehe und Priesteramt

Ein häufig gebrauchtes, erst jüngst von Papst Benedikt XVI. wieder aufgewärmtes Argument geht dahin, dass Priesteramt und Ehe einander ausschließen. Das wird in mehr positiver Weise dahingehend begründet, dass der Priester eben ganz für Gott und seine Kirche da sein müsse, sodass es ihm unmöglich sei, sich daneben ausreichend um seine Ehefrau bzw. um sein Familie zu kümmern. In mehr negativer Weise wird mit der mangelnden kultischen Reinheit argumentiert, wobei dieser Mangel an kultischer Reinheit irgendwie mit der sexuellen Betätigung des verheirateten Mannes in Zusammenhang gebracht wird.²¹

Abgesehen davon, dass es auch in der lateinischen Kirche bis ins Mittelalter keinen allgemeinen Pflichtzölibat gab, dessen Durchsetzung auch danach auf großen Widerstand stieß und im lateinischen Klerus sowie im Volk keineswegs als selbstverständliche Lebensform akzeptiert war, wie seine sofortige Abschaffung im Zuge der Reformation und die allgemeine Akzeptanz verheirateter Priester und Bischöfe in den Evangelischen Kirchen zeigt, hat auch die Amtskirche verstanden, dass die beiden genannten Argumente keine tragfähige Grundlage für das Festhalten am Pflichtzölibat sind, auch wenn sie nach wie vor als Nebelgranaten eingesetzt werden, um sich der Diskussion um die entscheidenden Frage – wie kann der Pflichtzölibat begründet werden, ohne dass damit entweder das Recht auf freie Berufswahl oder das Recht auf Ehe und Familie verletzt wird? – möglichst lange zu entziehen.

b. Gängige rechtliche Begründungen des Pflichtzölibats

²⁰ „Moralisch“ bedeutet hier keine sittliche Kategorie, sondern bloß eine nicht-rechtliche Kategorie.

²¹ Macht man dann geltend, dass nicht nur die Orthodoxen und Orientalischen Kirchen verheiratete Priester kennen, sondern auch die mit Rom unierten Ostkirchen, so versucht die Amtskirche dieser Verlegenheit dadurch zu entrinnen, dass sie einerseits die „natürlich hohe Wertschätzung gegenüber den ostkirchlichen Traditionen“ zum Ausdruck bringt, gleichzeitig aber auf die andersgearteten Tradition des lateinischen Kirche verweist und sich die sonst nur von der Ostkirche gegenüber der lateinischen Übermacht vertretene Forderung zu eigen macht, „jeder möge bei seiner Tradition bleiben“. Unter der Hand hört man freilich die Auffassung, die verheirateten unierten Priester seien nichts anderes als ein in der lateinischen Kirche schon längst beseitigter Missstand, den man nur aus Gründen der Pflege des ökumenischen Gesprächs mit der Orthodoxie noch nicht ausgemerzt habe.

Die gegenwärtige Rechtslage ist klar: jemand, der Priester werden, aber auch eine Ehe eingehen und eine Familie gründen will, muss sich für das eine oder andere entscheiden und daher auf das andere oder eine verzichten.²²

(i) Ausfluss der päpstlichen Binde- und Lösegewalt

Nun stellt sich natürlich die Frage, wie ein solch schwerer Eingriff in das Leben des Einzelnen – und für jemanden, der eine Berufung sowohl zum Priesteramt als auch zu Ehe und Familie hat, ist das Vor-die-Wahl-gestellt-Werden zweifellos ein ganz schwerer Eingriff – gerechtfertigt werden kann. Im Mittelalter hat man das hauptsächlich mit der von Jesus dem Petrus verliehenen Binde- und Lösegewalt²³ gerechtfertigt, mit der man natürlich, wenn man sie als schrankenlos ansieht, alles begründen kann und die sich bis heute in der von Rom in der Praxis angewendeten kirchenrechtlichen Kurzformel *papa omnia potest* – der Papst kann alles tun – niedergeschlagen hat.

Dieser praktische kirchenrechtliche Absolutismus ist zwar für die Amtskirche von einem gewissen Nutzen, weil sie sich beim Erlass neuer Regeln keinen unwillkommenen Einwendungen stellen muss, lässt sich aber in der Theorie doch nicht ganz durchhalten, weil man dort zugeben muss, dass auch der Papst an das göttliche Recht gebunden ist und daher nicht das von Menschen erlassene kirchliche Recht, sondern dieses göttliche Recht die *norma normans* darstellt, also jene Norm, an der sich auch das kirchliche Recht messen lassen muss. Damit verlagert sich die Diskussion auf die richtige, nämlich die juristische Ebene, wo man die Sache ohne störende Nebelgranaten aus dem Arsenal frommer Schlagworte klären kann und muss, weil ja der Pflichtzölibat letztlich im Kirchenrecht verankert ist.

Da die Amtskirche, wie wir gesehen haben, weiß, dass sie niemandem das Recht auf Ehe und Familie oder das Recht auf freie Berufswahl absprechen kann, weil es sich bei diesen Rechten um Grundrechte handelt, die sich nicht etwa aus dem kirchlichen Recht, sondern aus dem Naturrecht, also dem natürlichen göttlichen Recht, ergeben, wurden bzw. werden von ihrer Seite in der Regel zur Begründung des Pflichtzölibats folgende Argumente angeführt:

(ii) Freiwilligkeit der Aufsichtnahme

Erstes Argument: Es gibt gar keinen Pflichtzölibat, denn jeder kann sich frei entscheiden, ob er lieber heiraten oder lieber Priester werden möchte.

Dieses auch heute noch verwendete Argument geht am Kern der Sache völlig vorbei, weil ja gerade der Umstand, dass sich jemand entweder für die Ehe oder für das Priesteramt entscheiden muss, ihm gleichzeitig entweder das Recht auf Ehe oder das Recht auf freie Berufswahl nimmt.²⁴

²² Und damit sich nicht jemand darüber hinwegsetzt, hat man es auch nicht bei bloßen Weihe- und Eheverboten belassen, sondern die Ehe gleich zum Weihehindernis und die Weihe gleich zum Ehehindernis erklärt, mit der Wirkung, dass kein Verheirateter gültig die Priesterweihe empfangen und kein Priester gültig heiraten können soll. (Natürlich kann der Papst von diesen Nichtigkeitsgründen Dispens erteilen, aber er tut dies nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn ein verheirateter evangelischer Pastor oder anglikanischer Priester zur Katholischen Kirche übertritt oder wenn sich ein katholischer Priester auch nach der von Rom geforderten Überlegungsfrist nicht von einer Eheschließung abbringen lässt, hier allerdings – im Gegensatz zum Pastor oder anglikanischen Geistlichen – nur mit dem ausdrücklichen Verbot, das Priesteramt weiter auszuüben.)

²³ Matth 16, 19.

²⁴ Für das Kirchenrecht heißt es also *aut – aut*, entweder oder. Tatsächlich aber stehen aber beide Rechte, das Recht auf Ehe und das Recht auf freie Berufswahl, zu, und der Genuss eines Grundrechts kann nicht vom Verzicht auf ein anderes abhängig gemacht werden. Richtig wäre daher ein *et – et*, ein sowohl als auch.

(iii) Die Besonderheit des Priesterberufs

Zweites Argument: Das Priesteramt ist kein Beruf wie jeder andere, daher gibt es diesbezüglich auch keine freie Berufswahl.

Dieses Argument verkennt, dass das Priesteramt, auch wenn es kein Beruf wie jeder andere wäre, doch jedenfalls *auch* ein Beruf ist. Daher gilt auch für das Priesteramt das Grundrecht auf freie Berufswahl.²⁵ Überdies schließt dieses Argument eine Abwertung anderer Berufe im Vergleich zum Priesteramt in sich. Eine solche ist aber nicht gerechtfertigt, weil jeder Beruf auf seine Art zum Aufbau der Gesellschaft beiträgt und für die Gesellschaft unverzichtbar ist.²⁶ Hier kann an das Wort des Paulus aus 1 Kor 12 erinnert werden, dass der Leib viele Glieder hat, aber nur alle zusammen den ganzen Leib bilden,²⁷ weshalb sich auch kein Glied über das andere erhaben dünken dürfe.

(iv) Ausfluss des kirchlichen Zulassungs- und Ausübungsregelungsrechts

Drittes Argument: Die Kirche hat das Recht, die Zulassung zum und die Ausübung des Priesteramt(s) näher zu regeln. Eine solche Regelung ist nicht grundrechtswidrig, wie auch ein Blick in staatliche Grundrechtskataloge zeigt, wo sich immer wieder Gesetzesvorbehalte, also Bestimmungen fänden, wonach die Ausübung des betreffenden Grundrechts „durch die Gesetze näher geregelt werde“ bzw. „nur im Rahmen der Gesetze zulässig sei“.²⁸

(a) „Vorbehalt“ zugunsten des kirchlichen Gesetzgebers

Dieses Argument ist das in diesem Zusammenhang von Seiten der Amtskirche heute am meisten gebrauchte und auch das einzige wirklich seriöse. Es erscheint ja auch plausibel, dass alles seine gute Ordnung haben muss, auch die Ausübung von Grundrechten. Warum soll es also der Kirche verwehrt sein, bei der sog. Verwaltung der Sakramente auch Regelungen zum

²⁵ Im Übrigen liegt schon der Auffassung, das Priesteramt sei kein Beruf wie jeder andere, eine verfehlte Vorstellung von „Beruf“ zugrunde. Wenn in diesem Zusammenhang von einer „göttlichen Berufung zum Priesteramt“, von einer „besonderen Gnadengabe“ und dgl. die Rede ist, kommt damit die Vorstellung zum Ausdruck, bei allen anderen Berufen könne von keiner „göttlichen Berufung“, von keiner „besonderen Gnadengabe“ gesprochen werden.

²⁶ Deshalb kann auch bei jedem Beruf von einer „göttlichen Berufung“ und „besonderen Gnadengabe“ gesprochen werden.

²⁷ Sodass sie samt ihren Funktionen zwar nicht *gleichartig*, aber *gleichwertig* sind.

²⁸ Vgl. z.B. aus dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867, RGBI 142/1867, das noch heute den Grundrechtskatalog der österreichischen Bundesverfassung darstellt, die folgenden Bestimmungen: Artikel 1: „Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. *Das Gesetz bestimmt*, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.“ Artikel 5: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, *welche das Gesetz bestimmt*.“ Artikel 10: „Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles *in Gemäßheit bestehender Gesetze* vorgenommen werden.“ Artikel 12: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird *durch besondere Gesetze geregelt*.“ Artikel 15: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, *den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen*.“

Sakrament der Weihe und damit zum Priesteramt zu erlassen? Freilich, seriöse Argumente sind zwar ernst zu nehmen, das heißt aber noch nicht, dass sie auch zutreffend sind.

Nun hat die Amtskirche ja selbst in der Vergangenheit mit Klauseln, welche bestimmte Rechte von einer späteren Regelung abhängig machen, schlechte Erfahrungen gemacht. So bestimmte das Konkordat mit dem Deutschen Reich von 1933, dass die Feststellung jener katholischen Organisationen, die nach Art. 31 in ihren Einrichtungen und ihrer Tätigkeit geschützt werden sollten, „einer Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten“ bleibe.²⁹ Da die nationalsozialistische Regierung an einer solchen Abmachung aber nicht interessiert war, kam eine einvernehmlich erstellte Liste der genannten katholischen Organisationen nicht zustande, und die Schutzbestimmung blieb weithin wirkungslos.

(b) Gesetzesvorbehalt und Wesensgehaltssperre

(1) Im staatlichen Recht

Natürlich hat es auch in demokratischen Staaten immer wieder den Versuch gegeben, Grundrechte im Wege eines bestehenden Gesetzesvorbehaltes einzuschränken. In diesem Zusammenhang war die Frage zu klären, ob ein Gesetzesvorbehalt jede Einschränkung eines Grundrechts erlaube oder ob es für eine solche Einschränkung Grenzen gebe. In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof³⁰ in diesem Zusammenhang die sog. „Wesensgehaltssperre“ entwickelt.³¹ Danach ist es dem Gesetzgeber verwehrt, solche Regelungen zu erlassen, die gegen das Wesen des Grundrechts verstoßen, in ihrer Wirkung also der Aufhebung des Grundrechts gleichkommen.³²

(2) Nach Naturrecht

Diese „Wesensgehaltssperre“ hat eine naturrechtliche Grundlage, wie der von JOHANNES MESSNER in Zusammenhang mit dem Recht auf Ehe und Familie gemachte Hinweis, der Einzelne dürfe an der Ausübung weder durch Staat noch Gesellschaft *aus anderen als von der Natur selbst vorgeschriebenen Gründen* gehindert werden,³³ zeigt. Damit bringt MESSNER einen ganz allgemeinen naturrechtlichen Grundsatz zum Ausdruck, der auch in Zusammenhang mit anderen Grundrechten zu beachten ist. Dem wiederum entspricht es, wenn heute auch für das staatliche Recht angenommen wird, „dass jedes Grundrecht einen auch dem Verfassungsgesetzgeber unzugänglichen Wesenskern enthält, den man aus seinem Menschenwürdegehalt ableiten kann.“ Das gelte nicht nur für „die gänzliche Aufhebung eines Grundrechts“, sondern auch für die „schwerwiegende, den Menschenwürdekern betreffende Durchbrechung eines einzelnen Grundrechts“.³⁴

²⁹ Reichskonkordat 1933, (deutsches) RGBI 1933 II, No. 38, 679 ff, Art 31: Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, reinkulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt. [...] Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

³⁰ Beginnend mit (und losgelöst von einzelnen Grundrechten) VfSlg 3118/1956 und VfSlg 3505/1959.

³¹ Diese Judikatur wurde dann anhand verschiedener Grundrechte konkretisiert. Vgl. etwa VfSlg 4486/63 und VfSlg 7306/74; einen allgemeinen Überblick über die einschlägige Judikatur des ersten Vierteljahrhunderts der „Wesensgehaltssperre“ gibt das VfGH-Erk vom 3.12.1980, VfSlg 8981/1980.

³² Vgl. WALTER BERKA, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien - New York 1999, 153, Rz 262.

³³ Vgl. oben, bei Anm. 17.

³⁴ Vgl. WALTER BERKA, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien - New York 1999, 43, Rz 79.

(3) Und kirchliches Recht

Die für Gesetzesvorbehalte im staatlichen Recht geltende „Wesensgehaltssperre“ muss *mutatis mutandis* auch im kirchlichen Recht gelten. Das Recht auf freie Berufswahl und damit der Zugang zum Priesteramt darf daher, um JOHANNES MESSNER abzuwandeln, auch von der Kirche aus keinen anderen als von der Natur selbst vorgeschriebenen Gründen gehindert werden.

(c) *Das traditionelle Verständnis von natürlichen Hinderungsgründen*

Die Amtskirche hat freilich lange Zeit im Zusammenhang damit, was „natürliche Hinderungsgründe“ seien, die Auffassung vertreten, wer den kirchenrechtlichen Anforderungen nicht entspreche, sei eben sozusagen „von Natur aus“ vom Priesteramt ausgeschlossen. Das führte zu teilweisen grotesken Auswüchsen. So wurde Personen, die auf dem linken Auge blind waren, die Zulassung zum Priesteramt verweigert. „Auf dem linken Auge blind sein“ war allerdings keine Umschreibung dafür, der Kandidat sei für sog. linke, also insbesondere marxistische Auffassungen anfällig. Vielmehr war linkes Auge ganz wörtlich gemeint. Bekanntlich gab es bis zur Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanum strenge rubrizistische Regelungen, nach denen das Messbuch während des Kanons auf der linken Seite des Altars zu stehen hatte. Wer auf dem linken Auge blind war, konnte die Kanongebete nicht sozusagen aus dem Augenwinkel des linken (deshalb auch „kanonisch“ genannten) Auges ablesen. Vielmehr hätte er den Kopf soweit drehen müssen, als notwendig gewesen wäre, um den Text mit dem rechten Auge zu erfassen. Dies wurde als mit einer würdigen Messfeier unvereinbar angesehen, weshalb eben niemand geweiht wurde, der auf dem linken Auge blind war. Auf die Idee, in solchen Fällen das Messbuch einfach auf die rechte Seite des Altars zu stellen, ist offenbar niemand gekommen, oder sie hat sich gegen die strengen Rubrizisten nicht durchsetzen können. Ob ein auf einem Auge Blinder „von Natur aus“ zum Priestertum ungeeignet war, hing also allein von den Vorschriften über die Placierung des Messbuches am Altar ab.

Dass uns diese alte Regelung heute als grotesker erscheint als die noch immer geltende Regelung, dass ein Verheirateter nicht zum Priesteramt zugelassen wird, ist einerseits eine Frage der Gewöhnung – bis zum Zweiten Vatikanum waren wir auch an groteske alte Regelungen so gewöhnt, dass sie uns damals gar nicht grotesk vorkamen –, hängt aber andererseits mit dem verbreiteten Mangel an entsprechender Bewusstseinsbildung zusammen. Gerade in Zusammenhang mit Regelungen, die lange als selbstverständlich gegolten haben und heute noch von der Obrigkeit als selbstverständlich ausgegeben werden, muss man sich (wie das in der Wissenschaft heißt) „der Anstrengung des Begriffs unterziehen“ und das gängige Verständnis hinterfragen.

(d) *Das richtige Verständnis von natürlichen Hinderungsgründen*

In unserem Zusammenhang lautet die Frage dann: Erfüllt der Umstand, dass jemand verheiratet ist, als Begründung für die Verweigerung des Zugangs zum Priesteramt das von JOHANNES MESSNER formulierte Kriterium, es müsse sich um einen von der Natur selbst vorgeschriebenen Grund handeln?

Das ist die entscheidende Frage; und diese Frage kann nur offensichtlich mit Nein beantwortet werden. Ein gleiches Nein muss auch die Antwort auf die anders herum gestellte Frage sein, nämlich, ob der Umstand, dass jemand Priester ist, einen von der Natur selbst vorgeschriebenen Grund für die Verweigerung des Zugangs zu Ehe und Familie darstellt.

(e) *Natürliche Hinderungsgründe und
Wesensgehaltssperre*

Zum gleichen Ergebnis kommen wir auch, wenn wir die Lehre von der „Wesensgehaltssperre“ anlegen. Nach ihr ist es auch dem kirchlichen Gesetzgeber verwehrt, solche Regelungen zu erlassen, die gegen das Wesen eines Grundrechts verstoßen und damit in ihrer Wirkung der Aufhebung des Grundrechts gleichkommen. Da aber bereits gezeigt werden konnte, dass der Pflichtzölibat die gleichzeitige Ausübung des Grundrechts auf Ehe und Familie und des Grundrechts auf freie Wahl des Priesterberufs ausschließt, kommt er in seiner Wirkung der Aufhebung eines der beiden Grundrechte gleich und ist daher menschenrechtswidrig.

3. Menschenrechte und kirchlicher Prozess

Ich habe zu Beginn des Referats in Aussicht gestellt, nicht nur auf Menschenrechtsverstöße durch das materielle kirchliche Rechts, sondern auch auf solche durch das formelle Recht, also das kirchliche Verfahrens, einzugehen. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Mängeln des kirchlichen Prozessrechts, die auch die Frage nach einer ausreichenden Trennung der Rechtsprechung von der Gesetzgebung und der Verwaltung einschließen müsste, kann hier nicht geleistet werden. Bestimmte, mehr prozessspezifische Mängel, wie die Verletzung des Rechts auf Waffengleichheit, auf beiderseitiges Gehör oder auf volle Akteneinsicht, sind aufgrund der Publizität, die verschiedene Verfahren gegen prominente kirchliche Persönlichkeiten wie Hans Küng,³⁵ Leonardo Boff³⁶ oder Jan Sobrino³⁷ erlangt haben, ebenfalls bereits der interessierten Öffentlichkeit bekannt.

³⁵ Hans Küng, geb. 1928 ist ein international bekannter Schweizer „Theologe, Autor und katholischer Priester. Er studierte an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom Philosophie und Theologie und nahm als Experte am Zweiten Vatikanischen Konzil teil. 1979 wurde ihm wegen kritischer Veröffentlichungen die kirchliche Lehrbefugnis entzogen. Er blieb aber trotzdem als Professor für Ökumenische Theologie bis zu seiner Emeritierung an der Universität Tübingen. Küng ist Präsident der von ihm gegründeten Stiftung Weltethos. Er gilt als einer der bekanntesten und umstrittensten katholischen Kirchenkritiker.“ Hans Küng, in: WIKIPEDIA. Die freie Enzyklopädie, http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_K%C3%BCng. Vgl. dazu NORBERT GREINACHER/HERBERT HAAG (Hrsg.), Der Fall Küng. Eine Dokumentation, München 1980.

³⁶ Leonardo Boff OFM, geb. 1938, ist ein katholischer Theologe aus Brasilien. Er ist einer der Hauptvertreter der Befreiungstheologie und versucht seine Kirche auf die Verteidigung der Menschenrechte für die Armen zu verpflichten. 1985 erteilte der Vatikan Boff ein Rede- und Lehrverbot, eine Maßregelung, die erst zu seiner großen Bekanntheit führte. Im Gegensatz zu Küng und Sobrino betrafen die Vorwürfe gegen Boff nicht die Christologie, sondern sein Kirchenverständnis (Jesus Christus habe für Boff keine bestimmte Kirchengestalt befohlen habe, so dass andere als das katholische Kirchenmodell aus dem Evangelium heraus denkbar würden) und seine harsche Kritik an der Amtskirche (Boff habe den historisch feststellbaren Machtmissbrauch der Kircheninstitution unnötig polemisch und respektlos beschrieben und der Kircheneinheit damit geschadet). Er nutzte die ihm auferlegte Schweigebuße, um weitere Bücher zu verfassen, die seine Christologie, Ekklesiologie und Sakramentenlehre ausführten. 1992 jedoch sah er einem erneuten Rede- und Lehrverbot entgegen. Er gab sein Priesteramt nun freiwillig auf und widmete sich vermehrt seinen Aktivitäten als Theologe, Autor sowie der Führung von Verbänden und sozialen Bewegungen. Seit 1993 ist er Professor für Ethik und Theologie. 2001 erhielt er mit anderen den Alternativen Nobelpreis. Vgl. Leonardo Boff, in: WIKIPEDIA. Die freie Enzyklopädie, http://de.wikipedia.org/wiki/Leonardo_Boff.

³⁷ Nach Radio Vatikan ist „Jan Sobrino [...] einer der bekanntesten Befreiungstheologen Lateinamerikas. 1938 in Bilbao im spanischen Baskenland geboren, lebt und arbeitet er seit rund 50 Jahren in San Salvador, wo er die Jesuitenuniversität UCA mit begründete und bis heute Theologie lehrt. Sobrino studierte Ingenieurwissenschaften in St. Louis (USA) und Theologie an der Jesuiten-Hochschule Sankt Georgen in

a. Unmittelbarkeit des Verfahrens und freie richterliche Beweiswürdigung

Ich beschränke mich daher hier auf zwei andere Aspekte, die vielleicht nicht so bekannt sind, aber heute als für ein gerichtliches Verfahren wesentlich angesehen werden, nämlich auf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und die freie richterliche Beweiswürdigung. Damit versuche ich auch, meiner eigenen Vorgabe gerecht zu werden, weil diese Aspekte heute vor allem in Zusammenhang mit einem Verfahren von Bedeutung sind, das mit der Durchsetzung des Rechts auf Ehe und Familie zu tun hat, nämlich das sog. Ehenichtigkeitsverfahren. Hat doch, solange noch beide früheren Partner leben, eine kirchliche Wiederverheiratung nach geltendem Kirchenrecht den positiven Ausgang eines solchen Verfahrens zur Voraussetzung.

Beide Aspekte hängen eng zusammen, ja der eine (die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme) ist sogar eine Voraussetzung für den anderen (die freie richterliche Beweiswürdigung). Dass das erkennende Gericht seine Überzeugung aus der mündlichen Verhandlung zu schöpfen hat, ist deshalb gefordert, weil sich der Richter die persönliche Überzeugung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung verschafft muss und für die Glaubwürdigkeit von Zeugen und Parteien auch der persönliche Eindruck auf das Gericht eine Rolle spielt. Und da es im Verfahren immer um die Wahrheitsfindung geht, kommt es allein darauf an, ob der Richter persönlich von der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist, was er nur dann ungehindert tun kann, wenn er in der Beweiswürdigung frei ist und diese nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen kann.

(i) Keine Unmittelbarkeit des Verfahrens im kirchlichen Prozessrecht

Die Unmittelbarkeit des Verfahrens und die freie richterliche Beweiswürdigung sind heute im staatlichen Bereich als zentrale Grundsätze der Rechtsprechung anerkannt. Im kirchlichen Bereich wird ihnen hingegen bis heute nicht entsprochen. Die kirchlichen Prozesse sind Aktenverfahren, während die Einvernahme von Parteien und Zeugen nicht von den erkennenden Richtern, sondern von einer dazu bestellten Person vorgenommen wird, was selbst dann die Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens ausschließt, wenn es sich bei dieser Person um einen von mehreren Richtern auf der Richterbank handelt.

(ii) Keine freie Beweiswürdigung im kirchlichen Prozessrecht

Das Gleiche gilt für die freie richterliche Beweiswürdigung. Das kirchliche Prozessrecht kennt noch immer bestimmte Beweisregeln und befindet sich damit auf jener mittelalterlichen Stufe der Rechtsentwicklung, wo sich die Beweiswürdigungen nach Formeln wie "Durch

Frankfurt am Main. Dort promovierte er beim Dogmatiker Erhard Kunz SJ. Unter anderem galt er als Berater des 1980 ermordeten Erzbischofs Oscar Romero. Als einziger Überlebte [er] einen Überfall auf die Jesuitengemeinschaft in dem zentralamerikanischen Land am 16. November 1989, bei dem sechs seiner Mitbrüder ermordet wurden. Seine vom Vatikan untersuchten Werke stammen aus den Jahren 1991 und 1999. Die Titel: „Jesus, der Befreier. Historisch-theologische Lektüre des Jesus von Nazareth“ und „Der Glaube an Jesus Christus. Ein Versuch aus Sicht der Opfer.“ (rv/kna 14.03.2007 bp) Vgl. <http://www.radiovaticana.org/ted/Articolo.asp?c=122913>. Sein Einsatz sowie die internationale Anerkennung, die sich in auch in zahlreichen Menschenrechtspreisen niedergeschlagen hat, bewahrten ihm nicht vor kurialer Maßregelung. Nach der (von Papst Benedikt XVI. offensichtlich unterstützten) Auffassung der Glaubenskongregation hat Sobrino in seiner Christologie das Schwergewicht zu sehr auf Jesus als den leidenden Menschen gelegt und damit seine Doppelnatur als Mensch und Gott nicht ausreichend gewürdigt.

zweier Zeugen Mund wird allwegs die Wahrheit kund" zu richten hatte.³⁸ Aufgeschlossene kirchliche Richter versuchen heute zwar, sich zuerst ein Urteil zu bilden und dieses dann irgendwie auch mit Hinweis auf die Beweisregeln entsprechend zu unterbauen, doch stoßen sie verständlicherweise oft an die Grenzen des Möglichen, auch deshalb, weil nicht in allen Instanzen gleich aufgeschlossene Richter sitzen, die Verfahren aber meist durch zwei Instanzen gehen müssen, und zwar auch dann, wenn alle Parteien mit dem Urteil der ersten Instanz zufrieden sind. (Auf diese Weise werden insbesondere die Ehenichtigkeitsverfahren sinnlos erschwert und oft um Jahre verlängert.) Da die Richter überdies Parteien und Zeugen nicht persönlich vernehmen konnten, ist ihnen die Bildung des Urteils sehr erschwert.

b. Menschenrechtswidrige Mängel des kirchlichen Prozessrechts

All dies verstößt gegen das Grundrecht, nach welchem – wie es die Europäische Menschenrechtskonvention formuliert³⁹ – „[j]edermann [...] Anspruch darauf [hat], dass seine Sache in billiger Weise [...] innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird“, sodass es eigentlich niemand zugemutet werden kann, einen kirchlichen Prozess anzustrengen. Das macht auch die gelegentlich sogar aus Kreisen der kirchlichen Gerichte selbst zu hörende Bemerkung verständlicher, man verstehe gar nicht, „warum sich jemand so etwas antäte“.

IV. Ausblick: Von der Kritik zur Reform des kirchlichen Rechts

Mein heutiger Vortrag hat zwei Zielsetzungen gehabt: zu zeigen, dass die Menschenrechte auch für den kirchlichen Bereich gelten, und zu zeigen, dass im kirchlichen Bereich gegen die Menschenrechte gravierend verstoßen wird. Für Letzteres musste ich mich auf zwei Beispiele, eines aus dem materiellen, eines aus dem formellen Recht, beschränken.

Mit der *Kritik* des kirchlichen Rechts ist es aber nicht getan. Das Kirchenrecht muss *umgestaltet* werden, so, dass es die Menschenrechte nicht mehr verletzt. Eine solche Umgestaltung wird wahrscheinlich mit einer grundlegenden Reform der kirchlichen Verfassung Hand in Hand gehen (müssen). Auch für eine solche grundlegende Reform der kirchlichen Verfassung gibt es schon eine Fülle von Gedanken und viele mehr oder weniger umfangreiche Konzepte. Die ekklesiologischen Grundlagen einer solchen Reform herauszustellen und Vorschläge zu zentralen Punkten einer neuen kirchlichen Verfassung zu machen, soll Gegenstand einer Tagung sein, welche die Plattform „Wir sind Kirche“ für den 19. und 20. Juni 2010 in Aussicht genommen hat.

³⁸ Dass sich der Zwei-Zeugen-Beweis auch in der Bibel findet (z.B. Dtn 19, 15), mag zur Entstehung dieser Beweisregeln beigetragen haben, zeigt aber nur, dass der der Bibel bekannte Standard der Wahrheitsfindung eine längst vergangene Stufe der Prozessrechtsentwicklung widerspiegelt.

³⁹ Vgl. Art 6 Abs 1 EMRK.